

BGE 67 III 107

Bundesgericht (BGE), 1941-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_III_107

FR: ATF 67 III 107

IT: DTF 67 III 107

Volltext

106 SchnldbMreibnngs. und Konkursrecht .. N0 33. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer . zieht in Erwägung : Die Rekurrentin verkennt nicht, dass Beschwerden wegen Unzulässigkeit eines Rechtshilfesauftrages grundsätzlich gegen das ersuchende Amt zu richten und also bei den diesem vorgesetzten Behörden anzubringen sind. Sie möchte aber den vorliegenden Fall als Ausnahme behandelt wissen unter Hinweis auf JAEGGER, zu Art. 89 SchKG Nr. 6, wonach das ersuchte Amt die Zulässigkeit des Auftrages zu prüfen habe, « wenn eine Rechtshilfpflicht nach dem System des Gesetzes nicht besteht ». Die dort erwähnte Entscheidung betrifft jedoch einerseits den Fall einer anderswo als am ordentlichen Betreibungsort geführten Arrestbetreibung, in welche keine andern als die arrestierten Gegenstände einbezogen werden dürfen, und andererseits den Fall der Betreibung für eine öffentlichrechtliche Forderung des Betreibungskantons, wofür seinerzeit ausserhalb dessen Gebietes keine Vollstreckungshandlungen zulässig waren (BGE 25 I 586 = Sep.-Ausg.2, 288). Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um keine Beschränkungen des räumlichen Bereiches der Vollstreckbarkeit, sondern um die Frage des ordentlichen Betreibungsortes. Darauf ist die Aufsichtsbehörde von Baselland mit Recht nicht eingetreten. Es steht nicht entgegen, dass die Rechtsprechung!llg die Vorschriften über den Betreibungsort, speziell den ordentlichen, als zwingend bezeichnet hat in dem Sinne, dass eine durch ein anderes Betreibungsamt angeordnete Pfändung als nichtig zu gelten habe; denn keinesfalls ist es Sache der Aufsichtsbehörden eines andern Kantons, eine solche Pfändung aufzuheben. Das steht ausschliesslich den Aufsichtsbehörden desjenigen Kantons zu, in dem die betreffende Betreibung geführt wird. Somit darf ein derartiges Rechtshilfesuch nicht abgelehnt werden aus dem Grunde, dass das ersuchende Amt zur Durchführung der Betreibung gar nicht zuständig sei. Dem ersuchten Amt und den Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 34. 10i ihm vorgesetzten Behörden steht nur zu, beim ersuchenden Amt und den Aufsichtsbehörden des betreffenden Kantons wegen des Betreibungsortes vorstellig zu werden, was aber hier, nachdem das Betreibungsamt Basel-Stadt auf seinem Auftrag beharrt und andererseits die Schuldnerin selbst auch bei der Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt Beschwerde geführt hatte, nicht mehr in Frage kam. Der Pfändungsauftrag blieb daher vollziehbar, sofern nicht die Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt mit einer Sistierungsverfügung oder mit einer Entscheidung über den Betreibungsort in der von der Schuldnerin beantragten Weise dem Vollzug entgegentrat - was aber nicht etwa zur Aufhebung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls, sondern nur des Fortsetzungsverfahrens Veranlassung geben durfte bzw. geben wird (BGE 56 III 232). Demnach erkennt die 8schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 34. Entscheid vom 30. Juni 1941 i. S. Niederhanser. 1. Als Dritteigentümer im Sinne von Art. 88 VZG ist auch zu behandelnd, wer an der Pfandsache bloss Miteigentum zusammen mit dem Schuldner hat. . 2. Die Pfandbetreibung muss neu eingeleitet werden, wenn der Gläubiger statt der ganzen Pfandsache nur den Miteigentumsanteil des

Schuldners als Pfand verwerten lassen will. 3. Ist als Pfand nur der Miteigentumsanteil des Schuldners in Anspruch genommen, erweist sich dann aber die Verwertung der ganzen Sache als notwendig (Art. 73, bund 102 VZG), so wird das Verfahren durch den Rechtsstillstand auch nur eines einzigen Miteigentümers gehemmt. Art. 56 ff. SchKG.

PURBUite en realisation de gage en cas de copropriete. 1. Lorsque le gage appartient en copropriete au debiteur et a un tiers, ce dernier doit etre egalement traite comme tiers proprietaire dans le sens de l'art. 88 ORI. 2. Si il se revele que le creancier entend faire realiser la part de copropriete du debiteur et non le gage entier, il dev-ra, tenter une nouvelle poursuite. 3. Si le creancier ne revendique comme gage que la part de copropriete du debiteur mais qu'il se revele qu'il est necessaire 108 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 34. de proceder a la: realisation du gage entier (Art. 73 b et 102 ORI), il suffit qu'un seul des coproprietaires soit au benefice du sursis pour entrainer la suspension de la poursuite (Art. 56 et suiv. LP). Esecuzione in caso di realizzazione di pegno nel caso di comproprietà. 1. Quando il pegno appartiene in comproprietà al debitore e a un terzo, quest'ultimo dev'essere pure trattato come terzo proprietario nel senso dell'art. 88 RFF. 2. Se il creditore intende far realizzare la quota di comproprietà del debitore e non l'intero pegno, dovra promuovere una nuova esecuzione. 3. Se il creditore rivendica come pegno soltanto la quota di comproprietà del debitore, ma appare necessario di procedere alla realizzazione dell'intero pegno (art. 73 b e 102 RFF), basta che uno solo dei comproprietari sia al beneficio della sospensione perche non si possa procedere all'esecuzione (art. 56 e seg. LEF).

A. - Die in Güterverbindung stehenden Eheleute Niederhauser-Rehmann sind Miteigentümer zu gleichen Teilen der mit dem Wohnhaus Heuberg 24 in Basel überbauten Liegenschaft. Darauf lasten Hypotheken im I. bis 3. Rang, im 2. Rang zwei Grundpfandverschreibungen, wovon die eine für Fr. 3750.- Kapital zugunsten der Witwe Fischer-Baur. Diese hob im August 1940 für den Kapitalbetrag samt Zins seit dem 1. Juli 1939 Betreuung auf Grundpfandverwertung gegen die solidarisch mit dem Ehemann verpflichtete Ehefrau Niederhauser an. Nach Stellung des Verwertungsbegehrens suchte sie auf dem Wege der Anwendung von Art. 73, b und Art. 102 VZG trotz anhaltenden Aktendienstes des Ehemannes Niederhauser zum Ziele zu gelangen. Da dieser aber nicht die Mittel besass, die Frau für ihren Anteil auszukaufen oder auch nur die in Betreuung stehende Forderung zu zahlen, ferner eine körperliche Teilung der Liegenschaft wegen des darauf stehenden Hauses nicht möglich war und die Eheleute Niederhauser sich der Versteigerung widersetzen, liess das Betreibungsamt von einer weiteren Anwendung des Art. 73, b VZG ab und erklärte die Versteigerung der Liegenschaft wegen des Rechtsstillstandes des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin als vorderhand ausgeschlossen. Schuldbetreibung und Konkursrecht. N° 34. 109 B. - Auf Beschwerde der Gläubigerin wies die kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt am 9. Juni 1941 an, « in der Grundpfandbetreuung Nr. 37926 das Verfahren gemäss VZG Art. 73 anzuordnen und durchzuführen ». Gründe : « Es ist richtig, dass die von der Beschwerdeführerin angestrebte Versteigerung der Liegenschaft eine Betreibungshandlung darstellt. Diese richtet sich jedoch nicht gegen den Ehemann der Schuldnerin in seiner Eigenschaft als Solidarschuldner, sondern als etreihullgs. und Konkursrecht. N° 35. III ihm, nur gerade für die Durchführung einer solchen Verwertung, die Stellung eines mitbetriebenen (Mit-) Eigentümers eingeräumt werden. Solche Versteigerung lässt sich nicht über den Kopf auch nur eines einzigen von mehreren Miteigentümern hinweg und, solange ein solcher Betreuer Rechtstillstand hat, überhaupt nicht durchführen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen

und die Beschwerde der Gläubigerin abgewiesen. 35. Sentenza 8 lugUo 1941 nella causa Wild. Se nel corso del fallimento un terzo rivendica una cosa, su cui un creditore del fallimento fa valere un diritto di pegno, l'amministrazione del fallimento che riconosce come fondata la rivendicazione non ha da occuparsi della lite che potesse eventualmente sorgere tra il terzo e il creditore pignoratizio (art. 53 Reg Fall.), il quale deve agire fuori della procedura fallimentare. Vinta la lite, egli potrà invocare l'art. 134 RRF per giungere alla realizzazione del pegno. Anerkennt die Konkursverwaltung das Eigentum eines Dritten an einer Sache, die ein Konkursgläubiger als Pfand beansprucht, so hat sie sich nicht um die Auseinandersetzung zwischen dem Pfandansprecher und dem Dritten zu kümmern (Art. 53 KV). Siegt der Pfandansprecher gegenüber dem Dritten ob, so kann er nach Analogie von Art. 134 VZG die Verwertung des Pfandes verlangen. Lorsque, dans une faillite, un tiers revendique une chose sur laquelle un créancier du failli prétend un droit de gage, l'administration de la faillite qui admet la revendication n'a pas à s'occuper du litige qui diviserait le créancier gagiste et le tiers revendiquant (art. 53 RF). Si le créancier a gain de cause, il peut requérir la réalisation du gage par application analogique de l'art. 134 OR1. Ritenuto in fatto : A. - Dopo che la procedura fallimentare della S. A. Novum era stata sospesa e chiusa in virtù dell'art. 230 LEF, Ernesto Wild domandava che l'Ufficio dei fallimenti di Roveredo (Grigioni) realizzasse una cartella ipotecaria al portatore di fr. 50000 gravante su immobili situati a Müllheim, che la fallita gli aveva data a pegno.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.